

1) Ist dem Regionalverband ein solches Vorhaben bekannt?

Dem Regionalverband liegen derzeit keine Informationen über konkrete Planungen dieses Projektierers auf der genannten Fläche im Stadtwald vor. Eine entsprechende Meldung oder formelle Beteiligung ist bislang nicht erfolgt.

2) Wird der Regionalverband bei Projekten dieser Art eingebunden?

Ja. Der Regionalverband wird in der Regel dann eingebunden, wenn ein Vorhabenträger ein formelles Verfahren einleitet – etwa durch die Beantragung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids oder einer Genehmigung gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). In solchen Fällen ist der Regionalverband als Träger öffentlicher Belange nach den einschlägigen Verfahrensregelungen regelhaft zu beteiligen.

Darüber hinaus ist eine informelle Einbindung möglich, sofern der Projektierer im Vorfeld aktiv Kontakt mit der Verbandsverwaltung aufnimmt. In solchen Fällen kann bereits frühzeitig eine erste raumordnerische Einschätzung erfolgen. Eine Verpflichtung zur Beteiligung besteht jedoch nur im Rahmen der formellen Verfahrensführung durch die Genehmigungsbehörde.

3) Wie beurteilt der Regionalverband Heilbronn-Franken (RVHNF) die Planungsmöglichkeit von Windkraftanlagen in FFH-Gebieten außerhalb der vorgesehenen Vorrangflächen?

Grundsätzlich sind Windkraftvorhaben in FFH-Gebieten nicht pauschal ausgeschlossen, sondern können im Einzelfall genehmigungsfähig sein. Voraussetzung ist, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – unabhängig von der planungsrechtlichen Steuerung – eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durchgeführt wird. Dabei ist nachzuweisen, dass das Vorhaben weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Projekten die Erhaltungsziele des Schutzgebiets erheblich beeinträchtigt.

Im bauplanungsrechtlichen Sinne gelten Windenergieanlagen grundsätzlich als privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Solange das gesetzliche Flächenziel nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) noch nicht erreicht ist, können sie auch außerhalb regionalplanerischer Vorranggebiete genehmigt werden – vorausgesetzt, sie stehen keinen öffentlichen Belangen entgegen, einschließlich naturschutzrechtlicher Belange.

Auch nach Erreichen des Flächenziels ist die Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb regionalplanerischer Vorranggebiete nicht vollständig ausgeschlossen. Beispielsweise können kommunale Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan eine eigenständige planungsrechtliche Grundlage für eine Genehmigung darstellen, da sie auch Windenergiegebiete sind.

Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass eine Planung von Windkraftanlagen in FFH-Gebieten außerhalb der regionalen Vorrangkulisse grundsätzlich möglich, aber rechtlich und fachlich besonders prüfbedürftig ist. Die naturschutzfachliche Bewertung – insbesondere im Rahmen der

FFH-Verträglichkeitsprüfung – ist dabei von zentraler Bedeutung und kann im Einzelfall eine Genehmigung ausschließen.

4) Welche Steuerungswirkung hat der Regionalplan unter solchen Bedingungen noch?

Auch unter den aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen behält der Regionalplan eine zentrale Steuerungsfunktion für die Windenergieplanung in der Region.

Aktuell entfaltet der Regionalplan noch keine verbindliche Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete, da gemäß § 249 Abs. 1 BauGB die Anwendung von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgesetzt ist, solange die Region ihren Flächenbeitragswert nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) noch nicht erreicht hat, weshalb mit Nachdruck an der Teilfortschreibung Windenergie II gearbeitet wird. In dieser Übergangsphase erfolgt die Steuerung insbesondere durch die Abgabe fachlicher Stellungnahmen zu Einzelvorhaben sowie durch die Koordination mit den entsprechenden Behörden und der kommunalen Ebene.

Trotz der fehlenden Ausschlusswirkung gibt der Regionalplan bereits jetzt eine räumlich-fachliche Orientierung für Projektierer, Kommunen und Genehmigungsbehörden.

Nach Erreichen des Flächenziels kann der Regionalplan gemäß § 249 Abs. 2 BauGB eine faktische Ausschlusswirkung entfalten, sofern er ein substanzielles, rechtssicher begründetes Flächenangebot bereitstellt. Dann sind regionalbedeutsame Windkraftanlagen grundsätzlich nur noch innerhalb der Vorranggebiete zulässig, sofern keine abweichende kommunale Steuerung (z. B. durch Flächennutzungsplan) vorliegt.